

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Kultur und Gesellschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 15. März 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft an der Universität Bayreuth vom 4. April 2014 (AB UBT 2014/015), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2015 (AB UBT 2015/012) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Zahl „3“ ersetzt durch die Zahl „2“.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen, die bisherigen Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.
 - c) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt und der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 , sowie Satz 3 (alt) wird gestrichen:
„²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht.“

- d) In Abs. 3 wird der Passus „Abschluss des Prüfungsverfahrens“ durch den Passus „Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 11 Satz 5 erhält folgende neue Fassung:
„⁵Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit beträgt neun Wochen.“
- b) Es wird folgender Abs. 15 neu angefügt:
„(15) Das Modul MS: Sprachpraxis im Bereich der Forschungsqualifikationen Französische Sprache, Literatur und Kultur wird mit der UNICert[®]III-Prüfung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNICert[®]-Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen.“
3. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“
4. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 1 Fachstudium wird wie folgt geändert:
- aa) Beim „Fachstudium Linguistik“ wird in der Tabelle, in der Zeile des Moduls „Modul GL-3B, 1PS“ in der vierten Spalte die Prüfungsform durch folgenden Passus ersetzt: „Klausur/Hausarbeit“.
- bb) Im „Fachstudium Religionswissenschaft“ wird bei den Modulen REL A 1, REL A 3, REL B 1, REL B 2, REL C 1, REL C 2 und REL D 1 das Zeichen „*“ durch den Passus „/Portfolioprüfung*“ ersetzt.
- cc) Das Fachstudium „Soziologie“ wird in der Tabelle wie folgt geändert:
- aaa) In der Zeile „Summe Bereich A“ in der letzten Spalte wird der Passus „nicht notenrelevant“ gestrichen.
- bbb) In der Zeile „Summe Bereich B“ wird der Passus „Alle Klausuren notenrelevant“ gestrichen.

ccc) In den Tabellenzeilen des Bereichs „C Aufbau“ wird jeweils in der letzten Zeile das Wort „Referat“ durch das Wort „Präsentation“ ersetzt und in der Tabellenzeile „Summe Bereich C“ wird in der letzten Spalte der Wortlaut durch folgenden Passus ersetzt: „Drei Präsentationen und zwei Hausarbeiten sind endnotenrelevant“.

b) Der Bereich Nr. 2.2 Forschungsqualifikationen wird wie folgt geändert:

aa) Im Fach „Französische Sprache, Literatur und Kultur“ wird im ersten Absatz der Passus „ggf.“ gestrichen und der nachfolgende Text mit Tabelle wird wie folgt neu gefasst:

„Modul	SWS	LP	Prüfungsform
MS: Sprachpraxis	8	10	UNlcert [®] III-Prüfung“

bb) Im Fach „Religionswissenschaft“ werden die Absätze vor dem Buchstaben „a)“ durch folgenden Passus ersetzt:

„Modul	SWS	LP	Prüfungsform
REL TMR: Theorie und Methodologie der Religionsforschung	4	5	Klausur / mündliche Prüfung/ Präsentation / Hausarbeit / Portfolioprüfung (nach Maßgabe des/der Dozent/in)

Zu belegen sind das oben aufgeführte Modul REL TMR sowie ein weiteres Modul aus den unten aufgeführten Teilbereichen „Quantitative und qualitative Sozialforschung“ oder „Sprachen und Quellenlektüre“. Zu erbringen sind insgesamt mind. 10 LP.“

cc) Im Fach „Religionswissenschaft“ wird beim Modul „REL MET“ in der letzten Spalte nach dem Wort „Hausarbeit“ der Passus „/ Portfolioprüfung“ eingefügt.

dd) Im Fach „Soziologie“ wird in der zweiten Tabellenzeile in der letzten Spalte das Wort „notenrelevant“ gestrichen und der Absatz nach der Tabelle wird gestrichen und folgende Tabellenzeile wird angefügt:

„SozStruk: Sozialstruktur- und Ungleichheitsanalyse	4	6	Portfolioprüfung“
---	---	---	-------------------

c) Nr. 3 Mobilitätsfenster wird wie folgt geändert:

aa) Im Fach „Religionswissenschaft“ wird bei den Modulen REL F 1, REL F 2, REL F 4 und REL F 5 in der letzten Spalte der Passus „/ Portfolioprüfung“ angefügt.

- bb) Im Fach „Linguistik“ wird in der Tabelle in der Zeile des Moduls „1 oder 2 weitere PS des Moduls GL-3A Sprachstruktur/-gebrauch“ in der vierten Spalte die Prüfungsform durch den Passus „Hausarbeit“ ersetzt.
- cc) Im Fach „Soziologie“ wird die letzte Tabellenzeile und der Hinweis durch folgenden Passus ersetzt:

„PK: Praktikum	5	5	Praktikumsbericht <i>Nicht endnotenrelevant</i>
----------------	---	---	--

Hinweise:

1. Studierende können ihre jeweiligen Schwerpunkte ausbauen und sich spezialisieren. Je nach fachlicher Schwerpunktsetzung können hier zwischen 0 und 30 LP erworben werden.
2. Studierende, die ihre Bachelorarbeit im Fach Soziologie schreiben wollen, müssen im Mobilitätsfenster mindestens 15 LP in Soziologie belegen.“

§ 2

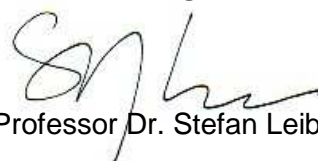
Diese Satzung tritt am 15. März 2016 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich erstmalig ab dem Wintersemester 2015/16 in diesen Studiengang einschreiben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. März 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 14. März 2016, Az. 3376/3 - I/1a.

Bayreuth, 15. März 2016



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 15. März 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. März 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. März 2016.